

Länderspezifische Lieferbedingungen Schweiz

Wird ein Vertrag zwischen der Pureon AG (Schweiz) als Verkäufer und dem Kunden abgeschlossen, gelten zusätzlich zu den AGB die folgenden Länderspezifischen Lieferbedingungen Schweiz:

1. Am Ende der Ziffer 2.6 der AGBs werden folgende Sätze angefügt: "Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Zugesicherte Eigenschaften im Sinne von Art. 197 OR liegen nicht vor, es sei denn, der Verkäufer sichert ausdrücklich und schriftlich bestimmte Eigenschaften zu."
2. Eigentumsvorbehalt:
 - 2.1. Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises für einen Vertrag behält sich der Verkäufer das Eigentum an den verkauften Waren vor.
 - 2.2. Der Verkäufer ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt beim zuständigen Betreibungsamt eintragen zu lassen. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei nicht rechtzeitiger Zahlung des fälligen Kaufpreises, hat der Kunde dem Verkäufer die Kosten der Eintragung des Eigentumsvorbehalts zu erstatten.
 - 2.3. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Der Kunde hat den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird oder wenn Dritte auf die dem Verkäufer gehörenden Waren zugreifen (z.B. Pfändungen).
 - 2.4. Der Kunde ist bis auf weiteres zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt.
 - 2.5. Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde hiermit sicherheitshalber an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 2.3 dieses Anhangs genannten Verpflichtungen gelten auch für die abgetretenen Forderungen. Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Kunde neben dem Verkäufer ermächtigt. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt und kein Mangel seiner Zahlungsfähigkeit vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Kunde dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. In diesem Fall ist der Verkäufer auch berechtigt, die Befugnis des Kunden zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zu widerrufen.
3. Haftungsbeschränkung:
 - 3.1. Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Rechten Dritter (insbesondere gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte), Ansprüchen Dritter gegen den Kunden, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, ist wie folgt beschränkt:
 - 3.2. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit (d.h. jeder Grad von Fahrlässigkeit unterhalb der groben Fahrlässigkeit) haftet der Verkäufer nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden (insbesondere entgangenen Gewinn). Im Übrigen haftet der Verkäufer im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur, soweit es sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Verkäufer handelt. Wesentliche Vertragspflichten sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstandes (jedoch nur, wenn ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist) und dessen Freiheit von Rechtsmängeln und solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit erheblich beeinträchtigen. Eine Haftung des Verkäufers für die Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten ist ausgeschlossen.
 - 3.3. Soweit der Verkäufer gemäß vorstehender Ziffer auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. In jedem Fall ist die Haftung des Verkäufers jedoch auf den niedrigeren Betrag von drei (3) Millionen CHF oder den Gesamtwert der zwischen dem Verkäufer und dem Kunden in den zwölf (12) Monaten vor dem haftungsbegründenden Umstand geschlossenen Verträge beschränkt.
 - 3.4. Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
 - 3.5. Die Beschränkungen dieser Klausel gelten nicht für die Haftung des Verkäufers im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach dem schweizerischen Produkthaftungsgesetz bleibt von dieser Klausel unberührt.